S 14 KR 3452/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KR 3452/19
Datum	27.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 1915/21 NZB
Datum	28.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 27.Â April 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Heilbronn (SG) vom 27. April 2021, mit dem seine auf GewÃ¤hrung von Krankengeld fÃ¼r die Zeit vom 28. Juni 2019 bis 4. Juli 2019 gerichtete Klage abgewiesen wurde.

Der im Jahr 1993 geborene, bei der Beklagten krankenversicherte KlÃ¤ger bezog bis 27. Juni 2019 Ãbergangsgeld von der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit. Wegen einer Lumboischialgie wurde beim KlÃ¤ger vom 25. Juni 2019 bis 12. Juli 2019 ArbeitsunfÃ¤higkeit bescheinigt, und zwar am 25.Â Juni 2019 (voraussichtlich bis 25. Juni 2019), am 26. Juni 2019 (voraussichtlich bis 5. Juli 2019) und am 5.Â Juli 2019 (voraussichtlich bis 12. Juli 2019). Die Bescheinigungen vom 25. und 26. Juni

2019 gingen bei der Beklagten am 8. Juli 2019 und die Bescheinigung vom 5. Juli 2019 ging bei der Beklagten am 15. Juli 2019 ein. Mit Bescheid vom 29. Juli 2019 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung von Krankengeld fÃ¼r den Zeitraum vom 28. Juni 2019 bis 7. Juli 2019 ab, da der Anspruch wegen der verspÃ¤teten Vorlage der ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen geruht habe. FÃ¼r die Zeit vom 8. Juli bis 12. Juli 2019 gewÃ¤hrte die Beklagte ein kalendertÃ¤gliches Krankengeld in HÃ¶he von 19,88 â¬ netto. Den mit der BegrÃ¼ndung eingelegten Widerspruch des KlÃ¤gers, er habe die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen vom 25. und 26. Juni 2019 ordnungsgemÃ¤Ã per Post an die Anschrift der Beklagten in S, TstraÃe , versandt, wies die Widerspruchsstelle der Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 2. Oktober 2019 zurÃ¼ck.

Mit seiner am 31. Oktober 2019 beim SG erhobenen Klage machte der KlÃ¤ger geltend, alle ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen an die Anschrift der Beklagten in S, TstraÃe , gesandt zu haben. Eine andere Adresse sei ihm nicht bekannt. Da die Beklagte ihm jedoch mit Schreiben vom 14. August 2019 unter einer Adresse in S1 geantwortet habe, bestehe die Vermutung, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen von S nach S1 weitergeleitet worden seien. Etwaige lange Postlaufzeiten kÃ¶nnten ihm nicht angelastet werden. Seines Erachtens beruhe der spÃ¤tere Eingang ausschlieÃlich darauf, dass wegen des Umzugs der GeschÃ¤ftsstelle in S eine VerzÃ¶gerung in der Postzustellung eingetreten sei. Die Beklagte habe durch den Umzug ihrer Filiale die UmstÃ¤nde geschaffen, dass die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen verspÃ¤tet angekommen seien. Sie habe ihn nicht Ã¼ber den Umzug informiert. Ãber einen Nachweis des Zugangs der Bescheinigungen bei der Beklagten verfÃ¼ge er nicht.

Die Beklagte trat der Klage entgegen und verwies darauf, dass es sich bei der Anschrift in S1, auf die in ihren Schreiben hingewiesen werde, um ihre Postanschrift handele, fÃ¼r die Versicherten jedoch auch die MÃ¶glichkeit bestehe, ihre Post an die jeweiligen GeschÃ¤ftsstellen zu richten. Sie weise jedoch darauf hin, dass die Ser GeschÃ¤ftsstelle sich nicht mehr in der TstraÃeÂ befinde, sondern zum 7. April 2017 in die Calwer Str. 16 umgezogen sei. Es sei Aufgabe des KlÃ¤gers gewesen, vor dem Versand der Bescheinigungen die aktuelle Anschrift der Beklagten zu ermitteln. Gleichwohl habe der Umzug jedoch keine Auswirkungen, weil das bei der Post eingerichtete Routingverfahren an das Dienstleistungszentrum in S1 weiterhin Bestand habe. Durch das Postroutingverfahren komme es nicht zu einer zeitlichen VerzÃ¶gerung des Posteingangs bei ihr.

Mit Urteil vom 27. April 2021 verurteilte das SG die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 29. Juli 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. Oktober 2019, dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 5. bis 7. Juli 2019 Krankengeld in HÃ¶he von kalendertÃ¤glich 19,88 â¬ zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen wies es die Klage mit der BegrÃ¼ndung ab, der Anspruch des KlÃ¤gers auf Krankengeld habe im Zeitraum vom 28. Juni bis 4. Juli 2019 gemÃ¤Ã Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 des FÃ¼nften Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB V) geruht, da der KlÃ¤ger mit den Bescheinigungen vom 25.Â und 26. Juni 2019 seine ArbeitsunfÃ¤higkeit der Beklagten erst am 8. Juli 2019 und damit fast zwei Wochen spÃ¤ter gemeldet habe. Die Wochenfrist sei damit nicht eingehalten. Ein frÃ¼herer Zugang der Meldung

lasse sich nicht nachweisen. Ein Ausnahmefall, bei dem aufgrund der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung von der strikten Anwendung der Ruhensvorschrift abgesehen werden kÃ¶nne, liege nicht vor. Der KlÃ¤ger sei weder geschÃ¤fts- oder handlungsunfÃ¤hig gewesen, noch habe die FristÃ¼berschreitung auf UmstÃ¤nden beruht, die in den Verantwortungsbereich der Krankenkasse fielen und der KlÃ¤ger sei auch nicht durch eine von der Krankenkasse zu vertretende Fehlentscheidung gehindert gewesen, seine AnsprÃ¼che zu wahren. Der Vortrag des KlÃ¤gers, er habe keine Kenntnis vom Umzug der GeschÃ¤ftsstelle in S gehabt, fÃ¼hre zu keiner anderen Wertung. Zum einen sei es, sofern der KlÃ¤ger ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen per Post versende, seine Obliegenheit, die aktuelle Adresse der Beklagten zu recherchieren und zum anderen sei nicht nachvollziehbar, dass aufgrund dieses Umstandes die Meldung verspÃ¤tet erfolgt sei. Insoweit habe der ProzessbevollmÃ¤chtigte der Beklagten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung ausgefÃ¼hrt, dass mit der Post ein Postroutingverfahren bestehe, wonach diese die Post der Beklagten filtere und an die Adresse in S1 weiterleite. Ein im Verantwortungsbereich der Krankenkasse liegendes Fehlverhalten oder ein dieser zurechenbares Risiko sei nicht erkennbar. Die Berufung sei nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfÃ¼r nicht erfÃ¼llt seien; insbesondere habe die Rechtssache keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung.

Gegen das den BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 6. Mai 2021 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 4. Juni 2021 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg Beschwerde eingelegt und geltend gemacht, die Berufung sei wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Der Rechtsstreit werfe die Frage auf, â□□ob der Umstand, dass die Krankenkasse ihre bisherige GeschÃ¤ftsstelle umgezogen hat und darÃ¼ber ihre Mitglieder nicht informiert hat und dass es infolgedessen zur FristÃ¼berschreitung der Meldung kommt, in den Verantwortungsbereich der Krankenkasse fÃ¤lltâ□□. Des Weiteren sei fraglich, â□□ob es eine Obliegenheit des Versicherten, sofern er die AUB per Post versendet, jederzeit die aktuelle Adresse der Krankenkasse zu recherchieren istâ□□. Diese Konstellation sei bisher hÃ¶chstrichterlich nicht geklÃ¤rt. Sie sei im vorliegenden Rechtsstreit auch klÃ¤rungsfÃ¤hig, weil es bei der Entscheidung Ã¼ber die Zahlung des Krankengeldes auf die KlÃ¤rung dieser Rechtsfrage ankomme. Die Entscheidung des SG sei zudem rechtsfehlerhaft, weil das Gericht seine Pflicht zur Amtsermittlung (Â§ 103 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz) und seinen Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r (Â§ 62 SGG) verletzt habe. Auf die Angabe des Beklagtenvertreters in der mÃ¼ndlichen Verhandlung, es gebe mit der Post ein so genanntes Postroutingverfahren, wodurch an die Beklagte adressierte PoststÃ¼cke, in eigener Verantwortung der Post an sie nach S1 gesandt wÃ¼rden und hieraus keine VerzÃ¶gerungen resultierten, habe das SG â□□weitere Ermittlungen, um diese Behauptung der Beklagten zu prÃ¼fen â□¦ nicht vorgenommenâ□□ und insbesondere â□□keine Anfrage diesbezÃ¼glich bei der zustÃ¤ndigen Postfiliale veranlasstâ□□. Diese Behauptung habe das SG als entscheidungsrelevante Tatsache seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Auf diesen Verfahrensfehlern beruhe das Urteil des SG. Denn â□□hÃ¤tte das SG die zustÃ¤ndige Postfilialen bezÃ¼glich des sogenannten Postroutingverfahrens ergÃ¤nzend angefragt, so wÃ¤re es zu dem Ergebnis gekommen, dass der KlÃ¤ger die AU-Bescheinigungen rechtzeitig bei der Post abgegeben hatâ□□.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 27. April 2021 zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist darauf, dass es nach dem Umzug der GeschÃ¤ftsstelle in S aufgrund des Postroutingverfahrens keines Nachsendeauftrags bedurft habe. Dies bedÃ¼rfe auch keiner weiteren KlÃ¤rung, da es Aufgabe des KlÃ¤gers gewesen sei, vor dem Versand der Bescheinigungen ihre aktuelle Anschrift zu ermitteln. Die Deutsche Post AG leite aufgrund des Routingverfahrens die Post ohne ZeitverzÃ¶gerung automatisch an ihr Dienstleistungszentrum in S1 weiter. Dass der zwei Jahre zuvor erfolgte Umzug zu einer FristÃ¼berschreitung gefÃ¼hrt habe und in ihren Verantwortungsbereich falle, kÃ¶nne nicht nachvollzogen werden.

Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

II.

1.Â Die Beschwerde des KlÃ¤gers gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Heilbronn vom 27. April 2021 ist statthaft (Â§ 145 Abs. 1 Satz 1 SGG) und gemÃ¤Ã Â§Â 145 Abs.Â 1 Satz 2 SGG form- und fristgerecht eingelegt worden.

Die Beschwerde ist auch im Ã□brigen zulÃ¤ssig. Nach Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1 SGG in der hier anwendbaren, ab 1.Â April 2008 geltenden Fassung bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 â□¬ nicht Ã¼bersteigt. Diese Regelung findet nur dann keine Anwendung, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG). Dieser Beschwerdewert wird mit einem kalendertÃ¤glichen Krankengeldanspruch von 19,88 â□¬ netto fÃ¼r insgesamt sieben Tage (= 139,16Â â□¬ netto) nicht erreicht; der Ausnahmetatbestand des Â§Â 144 Abs. 1 Satz 2 SGG liegt nicht vor.

2.Â Die Beschwerde ist jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Nach Â§Â 144 Abs.Â 2 SGG ist die Berufung zuzulassen, wenn (1.) die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat, (2.) das Urteil von einer Entscheidung des LSG, des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder (3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Diese Voraussetzungen fÃ¼r eine Zulassung der Berufung liegen nicht vor.

a)Â Der Rechtssache kommt keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung im Sinne des Â§ 144 Abs. 2 Nr.Â 1 SGG zu.

GrundsÃ¤tzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn ihre Entscheidung Ã¼ber den Einzelfall hinaus dadurch an Bedeutung gewinnt, dass die Einheit und Entwicklung des Rechts gefÃ¶rdert wird oder dass fÃ¼r eine Anzahl Ã¤hnlich liegender FÃ¤lle eine KlÃ¤rung erfolgt (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG seit dem Urteil vom 20.Â Dezember 1955 â 10 RV 225/54 â juris, Rn. 18, zur entsprechenden frÃ¼heren Vorschrift des Â§Â 150 Nr.Â 1 SGG). Die Streitsache muss mit anderen Worten eine bisher nicht geklÃ¤rte Rechtsfrage aufwerfen, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern; die entscheidungserhebliche Rechtsfrage muss klÃ¤rungsbedÃ¼rftig und klÃ¤rungsfÃ¤hig sein (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 13.Â Aufl. 2020, Â§Â 144 Rn.Â 28; vgl. dort auch Â§Â 160 Rn. 6 ff. mit Nachweisen aus der Rechtsprechung zur Frage der Revisionszulassung).

Der Rechtsstreit wirft keine klÃ¤rungsbedÃ¼rftige Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung auf. Die fÃ¼r das Urteil des SG entscheidungserhebliche Frage, ob der KlÃ¤ger seiner Meldeobliegenheit gemÃ¤Ã Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V nachgekommen ist, indem er einen an die GeschÃ¤ftsstelle der Beklagten in S adressierten Brief mit seinen ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen zur Ã bermittlung an die Beklagte in einen Postbriefkasten durch die Post einwarf, wobei er eine wegen Umzugs der GeschÃ¤ftsstelle seit zwei Jahren nicht mehr aktuelle Anschrift verwendete, ist eine Frage der UmstÃ¤nde des Einzelfalles. Mit den vom KlÃ¤ger formulierten Fragen, âob der Umstand, dass die Krankenkasse ihre bisherige GeschÃ¤ftsstelle umgezogen hat und darÃ¼ber ihre Mitglieder nicht informiert hat und dass infolgedessen zur FristÃ¼berschreitung der Meldung kommt, in den Verantwortungsbereich der Krankenkasse fÃ¤lltâ und âob es eine Obliegenheit des Versicherten, sofern er die AUB per Post versendet, jederzeit die aktuelle Adresse der Krankenkasse zu recherchieren istâ macht der KlÃ¤ger sinngemÃ¤Ã geltend, dass das SG eine materiell falsche Entscheidung getroffen habe, nicht aber, dass seine Entscheidung auf einer Rechtsfrage von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung beruht. Mit seinen Fragen wirft er keine Rechtsfrage im Sinne des Â§Â 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG auf. Er hat keine konkreten Rechtsnormen bezeichnet, deren Anwendung und Auslegung in Frage stehen und sich nicht mit der bereits ergangenen hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt.

b)Â DarÃ¼ber hinaus liegt auch eine Divergenz im Sinne des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG nicht vor.

Eine solche Divergenz ist anzunehmen, wenn tragfÃ¤hige abstrakte RechtssÃ¤tze, die einer Entscheidung des Sozialgerichts zugrunde liegen, mit denjenigen eines der in Â§Â 144 Abs.Â 2 Nr.Â 2 SGG genannten Gerichte nicht Ã¼bereinstimmen. Das Sozialgericht muss seiner Entscheidung also einen Rechtssatz zugrunde gelegt haben, der mit der Rechtsprechung jener Gerichte nicht Ã¼bereinstimmt (vgl.

hierzu Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Â Aufl. 2020, Â§Â 160 Rn. 13 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung zur Frage der Revisionszulassung). Einen Rechtssatz in diesem Sinn hat das SG in seinem Urteil vom 27. April 2021 nicht aufgestellt. Etwas Anderes hat auch der KlÃ¤ger nicht behauptet. Er macht vielmehr geltend, es liege eine Fallkonstellation vor, die bisher nicht Gegenstand hÃ¶chstrichterlicher Entscheidung sei und rÃ¼gt insbesondere die fehlerhafte Rechtsanwendung im Einzelfall, mit der die Nichtzulassungsbeschwerde nicht begrÃ¼ndet werden kann.

c)Â Auch ein Zulassungsgrund gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG liegt nicht vor.

Danach ist die Berufung zuzulassen, wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Ein Verfahrensmangel ist ein VerstoÃ gegen eine Vorschrift, die das sozialgerichtliche Verfahren, nicht das Verwaltungs- oder Vorverfahren regelt. Der Mangel darf sich nicht auf den sachlichen Inhalt des Urteils beziehen, da es nicht um die Richtigkeit der Entscheidung geht, sondern um das prozessuale Vorgehen des Gerichts auf dem Weg zum Urteil. Bei der Beurteilung, ob ein die Zulassung der Berufung rechtfertigender Verfahrensmangel unterlaufen ist, muss von der Rechtsauffassung des SG ausgegangen werden. Die RÃ¼ge eines Verfahrensmangels setzt voraus, dass bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunÃ¤chst die diesen begrÃ¼ndenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. DarÃ¼ber hinaus ist die Darlegung notwendig, dass und warum die Entscheidung des SG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die MÃ¶glichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (Keller, a.a.O., Â§ 144 Rn.Â 32 f).

Der KlÃ¤ger macht einen VerstoÃ gegen die sich aus Â§ 103 SGG ergebende Amtsermittlungspflicht des Gerichts und seinen Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r geltend, indem das SG es unterlassen habe, die â Behauptung der Beklagten zu prÃ¼fenâ , dass es bei der Post ein so genanntes Postroutingverfahren gebe, wodurch die Post die SchriftstÃ¼cke, die an die Beklagte adressiert sind, in eigener Verantwortung an diese nach S1 sende und daraus keine VerzÃ¶gerungen resultierten, und insbesondere â keine Anfrage diesbezÃ¼glich bei der zustÃ¤ndigen Postfiliale veranlasstâ habe.

Die Unterlassung der beanstandeten Nachfrage begrÃ¼ndet keinen VerstoÃ gegen die Amtsermittlungspflicht, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Das SG fÃ¼hrte aus, dass nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG die Meldung der ArbeitsunfÃ¤higkeit eine Obliegenheit des Versicherten ist, deren Folgen bei unterbliebener oder nicht rechtzeitiger Meldung grundsÃ¤tzlich von diesem selbst zu tragen sind, wobei die Meldung in entsprechender Anwendung des Â§ 130 Abs. 1 und 3 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) erst dann erfolgt, wenn sie der Krankenkasse zugegangen ist. Bei verspÃ¤teter Meldung ist die GewÃ¤hrung von Krankengeld selbst dann ausgeschlossen, wenn die Leistungsvoraussetzungen im Ãbrigen zweifelsfrei gegeben sind und den Versicherten kein Verschulden an dem

unterbliebenen oder nicht rechtzeitigen Zugang der Meldung trifft. Ein Ausnahmefall, bei dem nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung von der strikten Anwendung der Ruhensvorschrift abgesehen werden kann, liege nicht vor. Der KlÃ¤ger sei nicht geschÃ¤fts- oder handlungsunfÃ¤hig, die FristÃ¼berschreitung beruhe nicht auf UmstÃ¤nden, die in den Verantwortungsbereich der Krankenkasse fielen und der KlÃ¤ger sei auch nicht durch eine von der Krankenkasse zu vertretende Fehlentscheidung gehindert, seine AnsprÃ¼che zu wahren. Das Vorbringen des KlÃ¤gers, er habe keine Kenntnis vom Umzug der GeschÃ¤ftsstelle der Beklagten in S gehabt, fÃ¼hre zu keiner anderen Wertung. Zum einen sei es eine Obliegenheit des KlÃ¤gers â sofern er die ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen per Post versendeÂ â die aktuelle Adresse der Beklagten zu recherchieren und zum anderen sei es nicht nachvollziehbar, dass die Meldung aufgrund dieses Umstandes verspÃ¤tet erfolgt sei, nachdem zwischen der Post und der Beklagten ein Postroutingverfahren bestehe, wodurch die Post der Beklagten gefiltert und an die Adresse in S1 weitergeleitet werde. Ein im Verantwortungsbereich der Krankenkasse liegendes Fehlverhalten oder ein der Krankenkasse zuzurechnendes Risiko, das eine abweichende Beurteilung erfordern wÃ¼rde, sei nicht erkennbar.

Ausgehend von seiner rechtlichen Sicht bestand fÃ¼r das SG im Hinblick auf das Routingverfahren keine Veranlassung zu weiteren Ermittlungen. Das SG ging davon aus, dass die Meldung der ArbeitsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V erst erfolgt ist, wenn sie der Krankenkasse zugegangen ist, die Folgen des nicht rechtzeitigen Zugangs bei Ãbersendung durch die Post grundsÃ¤tzlich vom Versicherten zu tragen sind und im Zusammenhang mit dem Umzug der GeschÃ¤ftsstelle in S schon deshalb keine im Verantwortungsbereich der Beklagten liegenden Fehler aufgetreten sind, weil der KlÃ¤ger bei Ãbersendung von ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen durch die Post selbst dafÃ¼r verantwortlich ist, eine zutreffende Anschrift zu verwenden. Ausgehend hiervon musste sich das SG nicht gedrÃ¤ngt sehen, Ermittlungen von Amts wegen zu dem zwischen der Beklagten und der Post vereinbarten Routingverfahren durchzufÃ¼hren. Denn soweit die Beklagte dieses Verfahrens selbst zwei Jahre nach dem erfolgten Umzug der GeschÃ¤ftsstelle in S noch nutzte, diente es im Wesentlichen dazu, fehladressierte Schreiben, mÃ¶glichst zÃ¼gig und ohne ZeitverzÃ¶gerung an die GeschÃ¤ftsstelle in S1 umzuleiten. Mit dessen Einsatz sollten Fehler der auch vom KlÃ¤ger begangenen Art (Angabe einer falschen Anschrift) mÃ¶glichst kompensiert werden, nicht zuletzt auch deshalb, um bei der Ãbersendung von fristgebundenen SchriftstÃ¼cken mÃ¶glichst Rechtsnachteile der Versicherten zu verhindern. Ein damit zusammenhÃ¤ngendes Fehlverhalten der Beklagten, das Ermittlungen von Amts wegen hÃ¤tte erfordern kÃ¶nnen, ist fernliegend.

Die angefochtene Entscheidung des SG kann unter Zugrundelegung des Vorbringens des KlÃ¤gers auch nicht auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen. Insoweit macht der KlÃ¤ger geltend, eine Anfrage bei den â zustÃ¤ndigen Postfilialen bezÃ¼glich des so genannten Postroutingverfahrensâ wÃ¤re zu dem Ergebnis gekommen, dass er â die AU-Bescheinigungen rechtzeitig bei der Post abgegeben hatâ. Wie vom SG dargelegt, liegt mit der rechtzeitigen Aufgabe der Bescheinigungen zur Post noch keine

Meldung der ArbeitsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V vor; erforderlich ist insoweit der Zugang der ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen bei der Beklagten. Auch das vom KlÃ¤ger dargelegte Ergebnis der fÃ¼r erforderlich erachteten Ermittlungen hÃ¤tte damit zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung gefÃ¼hrt, die Entscheidung in der Sache mithin nicht beeinflusst.

3.Â Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG.

4. Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (Â§Â 177 SGG).

5. Das angefochtene Urteil des SG wird hiermit rechtskrÃ¤ftig (Â§Â 145 Abs.Â 4 SatzÂ 4 SGG).

Erstellt am: 06.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024